

jedes der Jahre 1996 und 1997 im Einklang mit der von der Konferenz der Vertragsparteien im Konsens verabschiedeten Leittabelle¹¹⁶ umgehend und vollständig die erforderlichen Beiträge zu dem Treuhandfonds für den in Ziffer 13 der Finanzverfahren des Übereinkommens vorgesehenen Grundhaushalt des Übereinkommens zu entrichten, um die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens notwendige kontinuierliche Liquiditätsversorgung zu gewährleisten;

7. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, außerdem großzügige Beiträge zu dem in Ziffer 15 der Finanzverfahren des Übereinkommens vorgesehenen Treuhandfonds für die Teilnahme an dem Prozeß des Übereinkommens sowie zu den für zusätzliche Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens vorgesehenen Treuhandfonds¹¹⁷ zu entrichten;

8. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für 1996-1997 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, wofür eine zwölfwöchige Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten für die Konferenzbetreuung anzusetzen sein wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 diejenigen Tagungen der Konferenz der Vertragsstaaten und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, deren Einberufung die Konferenz in diesem Zeitraum für notwendig erachtet;

10. *nimmt Kenntnis* von der Übergangsregelung für die administrative Unterstützung des Sekretariats des Übereinkommens, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/120 der Generalversammlung, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Berichts der Konferenz der Vertragsparteien über ihre erste Tagung¹¹⁸, enthalten ist und die Einrichtung und Umsiedlung des Sekretariats des Übereinkommens erleichtern und diesem dabei behilflich sein sollte, anfängliche finanzielle und personelle Probleme zu bewältigen, die in diesem Zusammenhang auftreten könnten, und nimmt außerdem Kenntnis von den in den Ziffern 8 und 9 enthaltenen Finanzierungsregelungen und ersucht den Generalsekretär, diese Regelungen gegen Ende des Zweijahreszeitraums 1996-1997 zu überprüfen und der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Überprüfung Bericht zu erstatten;

11. *stellt fest*, daß der Generalsekretär die Absicht hat,

a) den Ende 1995 vorhandenen Saldo in dem gemäß Ziffer 20 der Resolution 45/212 der Generalversammlung eingerichteten Treuhandfonds für den Verhandlungsprozeß an den in Ziffer 13 der Finanzverfahren des Übereinkommens vorgesehenen Treuhandfonds für den Grundhaushalt des Übereinkommens zu übertragen;

b) den Ende 1995 vorhandenen Saldo in dem gemäß Ziffer 10 derselben Resolution eingerichteten freiwilligen Sonderfonds für die Teilnahme an dem Verhandlungsprozeß an den in Ziffer 15 der genannten Finanzverfahren vorgesehenen Treuhandfonds für die Teilnahme an dem Prozeß des Übereinkommens zu übertragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/116. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/100 vom 19. Dezember 1994 über besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

erneut erklärend, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten bei der Konzipierung und Durchführung von Plänen für eine bestandfähige Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind und daß sie ohne die Kooperation der internationalen Gemeinschaft nur bedingt in der Lage sein werden, diesen Herausforderungen zu begegnen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁹ über die Maßnahmen, die die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben, um das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁵⁷ durchzuführen, und begrüßt insbesondere die Maßnahmen, welche die Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung des Sekretariats der Vereinten Nationen zur Unterstützung der systemweiten Durchführung des Aktionsprogramms ergriffen hat;

2. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung der Gruppe Kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern innerhalb der genannten Hauptabteilung und ersucht den Generalsekretär, die personelle Ausstattung und die Struktur und Organisation der Gruppe so zu belassen, wie es der Resolution 49/122 der Generalversammlung entspricht;

¹¹⁶ Ebd., Beschluß 15/CP.1, Anlage II.

¹¹⁷ Ebd., Beschluß 15/CP.1, Anhang I und Beschluß 18/CP.1.

¹¹⁸ A/50/716, Ziffern 36-38.

¹¹⁹ A/50/422 und Add.1.

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Regionalkommissionen in die Lage zu versetzen, Tätigkeiten zur Koordinierung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu unterstützen;

4. *nimmt Kenntnis* von den einstweiligen Maßnahmen, die eingeleitet worden sind, um die Kapazität der Handels- und Entwicklungskonferenz zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der genannten Hauptabteilung in bezug auf die Durchführung des Aktionsprogramms zu ergänzen, und ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Bestimmungen der Resolution 49/122 voll durchzuführen;

5. *fordert* die Regierungen sowie die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen auf, alle auf der Konferenz eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Empfehlungen voll umzusetzen und auch weiterhin diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die für eine wirksame Weiterverfolgung des Aktionsprogramms notwendig sind, namentlich Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Kapitel XV vorgesehenen Mittel für die Durchführung bereitgestellt werden;

6. *begrüßt* insbesondere die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolution 49/122 der Generalversammlung erzielten Fortschritte und bittet das Programm, alle Bestimmungen betreffend das Programm der technischen Hilfe und das Informationsnetzwerk für die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern entsprechend durchzuführen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Unterstützung, welche die Kommission für bestandfähige Entwicklung¹²⁰ der Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms im Einklang mit der Resolution 49/122 der Generalversammlung und dem Aktionsprogramm selbst gewährt hat, und bittet die Kommission, auf ihrer vierten Tagung zu erwägen, den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern bei den einzelstaatlichen Berichten über die Bewirtschaftung von Küstengebieten gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von den ersten Maßnahmen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zur Vorbereitung der Tagung der hochrangigen Gruppe getroffen haben, die veranstaltet wird, um die Herausforderungen zu erörtern, mit denen die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern insbesondere auf dem Gebiet des Außenhandels konfrontiert sind, und bittet die Konferenz und die Hauptabteilung, ihre Vorkehrungen rechtzeitig für die vierte Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung abzuschließen und der Konferenz auf ihrer neunten Tagung den Bericht der Gruppe zur Verfügung zu stellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Gruppe Kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern der

genannten Hauptabteilung in ihrem Arbeitsprogramm angibt, über welche Mittel sie für ihre Aktivitäten und Programme verfügt und welche sie für die Ausarbeitung und Zusammenstellung eines Anfälligkeitsindex der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern benötigt, der in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz und anderen in Betracht kommenden Organisationen erstellt werden soll;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Pläne, Programme und Projekte zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern vorzulegen, die aufgrund des Aktionsprogramms bereits durchgeführt wurden beziehungsweise sich noch in Ausführung befinden oder binnen fünf Jahren vom Datum des Berichts durchgeführt werden sollen;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" einen Unterpunkt mit dem Titel "Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/117. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994 und 49/22 B vom 20. Dezember 1994,

mit dem Ausdruck ihrer Solidarität mit den Menschen und Ländern, die unter Naturkatastrophen zu leiden haben,

erneut betonend, daß es dringend notwendig ist, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anfälligkeit von Gesellschaften für natürliche Gefahren, die Verluste an Menschenleben und die schweren materiellen und wirtschaftlichen Schäden zu vermindern, zu denen es infolge von Naturkatastrophen insbesondere in den Entwicklungsländern, den kleinen Inselstaaten und den Binnenländern kommt,

unter erneutem Hinweis auf die Gültigkeit der Schlußfolgerungen der ersten Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung, die vom 23. bis 27. Mai 1994 in Yokohama (Japan) stattfand, insbesondere was ihren Aufruf zu vermehrter bilateraler, subregionaler, regionaler und multilateraler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenvorsorge und Katastrophemilderung betrifft¹²¹,

¹²⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12, 1995 (E/1995/32)*.

¹²¹ Siehe A/CONF.172/9, Kap. I.